

Der Patriot

Lippstädter Zeitung

Donnerstag, der 10. April 2008

In Büren wird bald geballert

Vergleich vor Gericht: Gewerbehalle darf künftig als Paintball-Anlage genutzt werden

BÜREN Nachdem das Verwaltungsgericht Minden bereits im November vergangenen Jahres eine Paintballanlage im Industriegebiet Büren-West unter strengen Auflagen genehmigt hatte, endete ein ähnlich gelagertes Verfahren nun noch vor der Verhandlung mit einem Vergleich. Demnach wird der Kreis Paderborn den Bauvorbescheid für die Umnutzung einer Gewerbehalle am Oberen Westring zu einer Paintball-Anlage erteilen. Bei den Klägern der beiden Verfahren handelt es sich nach Angaben des Gerichts übrigens um zwei unterschiedliche Männer. Paintball ist ein Mannschaftssport, bei dem Gegenspieler mit Farbkugeln beschossen werden. Getroffene Spieler müssen ausscheiden. Bei dem jetzt gestatteten Spielbetrieb versuchen zwei gegnerische Teams, eine Fahne zu erobern.

Im November 2007 hatte die Erste Kammer des Verwaltungsgerichts den Kreis Paderborn in einem inzwischen rechtskräftigen Urteil dazu verpflichtet, einem Kläger einen positiven Bauvorbescheid für eine Paintballanlage im Industriegebiet West zu erteilen. Dies war allerdings an Auflagen gebunden: So musste die Einsichtnahme in das Spielfeld durch eine geschlossene Halle verhindert werden, Zuschauer sollten nicht gestattet sein und Tarnkleidung oder Uniformen nicht getragen werden. Farbmarkierungskugeln („Paintballs“) dürfen nur in anderen Farben als rot verwendet werden.

Nach Angaben des Gerichts verpflichtete sich der Kreis Paderborn nun unter den gleichen Auflagen, auch für die Umnutzung der Gewerbehalle am Oberen Westring zu einem Paintball-Spielfeld einen positiven Bauvorbescheid zu erteilen.

axs

Quelle: http://www.DerPatriot.de/index.php?content=lokal_artikel&ID=PP-318109&RESSORT=GE

Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Publikation oder aller in ihr enthalten Beiträge und Abbildungen, insbesondere durch Vervielfältigung oder Verbreitung, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Zeitungsverlages "Der Patriot" GmbH unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Insbesondere ist eine Einspeicherung oder Verarbeitung in Datensystemen ohne Zustimmung des Zeitungsverlages "Der Patriot" GmbH unzulässig.